Statuten

Verein für Menschen

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Menschen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein bezweckt die Mittelbeschaffung für in der Schweiz ansässige und tätige gemeinnützige Organisationen durch die Organisation und Durchführung von Spendenanlässen.

Die Organisationen müssen steuerbefreit sein, um als Mittelempfängerinnen in Frage zu kommen.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- · Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- · Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Bereits bezahlte oder fällige Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet oder bleiben fällig.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- · die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während des ersten Quartals des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 7. Genehmigung des Jahresbudgets
- 8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10. Änderung der Statuten
- 11. Entscheid über Ausschlussrekurse
- 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der finanzielle Handlungsspielraum des Vorstands richtet sich nach dem verabschiedeten Jahresbudget. Eine Budgetanpassung erfordert eine Mitgliederversammlung oder einen Zirkularbeschluss gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB (auch E-Mail).

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- 1. Präsidium
- 2. Vizepräsidium
- 3. Finanzen
- 4. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Vorname und die Initiale des Familiennamens, können auf der Website, im Newsletter sowie auf weiteren Kommunikationskanälen des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 9. April 2025 in Kraft und ersetzen die frühere Fassung vom 9. Februar 2025.

Ort, Datum

Winterthur 9.4.25

Der Präsident

Der Protokollführer